Stadt Augsburg

Az. 321-663002/032/25

Umweltamt,
Untere Wasserrechtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde im Rahmen der Errichtung einer Wohnanlage mit Gewerbe und Tiefgarage die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt. Geplant ist das Zutagefördern von Grundwasser im Rahmen der temporären Bauwasserhaltung mit anschließender Versickerung sowie Errichtung und Betrieb einer Notfallüberleitung während der Bauphase (temporär) und einer Grundwasserüberleitung (dauerhaft) zur Reduzierung des an der Pfahlwand entstehenden Aufstaus.

Das Bauvorhaben liegt auf dem Grundstück mit den Flurnummern 19 und 19/3, Gemarkung Göggingen. Die zukünftige Adressierung lautet Klausenberg 2, 2a, Bgm.-Aurnhammer-Str. 1, 86199 Augsburg. Für die Bauwasserhaltung wird über eine Betriebsdauer der Wasserhaltung von ca. 500 Tagen eine Gesamtpumpmenge von ca. 196.000 m³ erwartet. Bei der Versickerung soll das geförderte Grundwasser über zwei Sickerbrunnen mit einem Radius von 0,6 m und einer Tiefe von ca. 4 m auf dem eigenen Grundstück wieder dem Aquifer zugeführt werden, aus dem es entnommen wurde.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Entnahme von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen der Bauwasserhaltung über 100.000 m³, aber unter 10 Mio. m³ betragen soll.

Durch die beantragte Bauwasserhaltung mit einem Volumen von ca. 196.000 m³ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet oder sonstigen schützenswerten Gebiet. Einzige Ausnahme sind mehrere kartierte Biotop-Flächen (Altbäume) auf und neben dem Baugrundstück. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden hierzu in der Baugenehmigung Schutzmaßnahmen festgesetzt. In einer Entfernung von je ca. 45 m zum Vorhaben liegen Grünanlagen des Gögginger Parks und Kurhauses. Teile des Kurhaus-Parks sind als flächiger Landschaftsbestand geschützt. Für die vorgenannten Flächen ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Bereich der Sickerbrunnen sind Auffüllungen mit bodenfremden Bestandteilen (Schlacken, Ziegel) festgestellt worden, eine Schadstoffbelastung ist nicht auszuschließen. Entsprechende Auflagen (Versickerung nur über unbelastete Böden) werden im Bescheid festgelegt. Das in der Baugrube geförderte Wasser stammt aus dem oberen Grundwasserleiter und aus Niederschlägen. Eine Veränderung der Wasserqualität durch die Förderung und Wiedereinleitung ist nicht zu erwarten. Flora und Fauna werden nicht beeinträchtigt. Die Wirkung des Vorhabens auf die ökologische Empfindsamkeit des Gebiets ist im Fall eines Extremhochwasser so gering, dass keine Betroffenheit vorliegt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt das Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, nach überschlägiger Prüfung und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen lässt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht

Augsburg, 30.05.2025

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde